

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF250011-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Beschluss vom 18. Februar 2025

in Sachen

A._____,
Berufungskläger

betreffend **Entbindung (§ 148 NotV)**

im Nachlass von B._____, geboren am tt. November 1944, Staatsangehörig-
keit: Österreich, gestorben am tt.mm.2022, wohnhaft gewesen in C._____
ZH,

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach
vom 7. Januar 2025 (EN240179)**

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte (Auszug)

1.1 Mit Urteil vom 10. Januar 2023 (act. 6/17) eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) letztwillige Verfügungen von B. _____ (nachfolgend: Erblasserin) vom 5. Mai 2018 und 22. Juni 2021. In diesem Urteil stellte sie dem eingesetzten Erben A. _____ (nachfolgend: Berufungskläger) die Ausstellung eines Erbscheins in Aussicht, sofern seine Berechtigung nicht innert eines Monats ab Zustellung jenes Urteils von einem gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Bedachten durch schriftliche Eingabe ausdrücklich bestritten werde (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2). Mit Eingabe vom 27. Januar 2023 (act. 6/19) erhob ein gesetzlicher Erbe Einsprache. Mit Urteil vom 31. Januar 2023 (act. 6/21) nahm die Vorinstanz u.a. Vormerk von dieser Einsprache (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), ordnete die Erbschaftsverwaltung über den Nachlass der Erblasserin an und beauftragte das Notariat Wallisellen (nachfolgend: Notariat) mit dieser (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 3).

1.2 Mit Eingabe vom 20. November 2024 (act. 6/34) ersuchte das Notariat die Vorinstanz – unter Bezugnahme auf deren Urteil vom 23. April 2024, worin diese erkannt habe, dass die Erbschaftsverwaltung abzuschliessen sei und die Aktiven (mit Abrechnung) dem Berufungskläger auszuhändigen seien – um Genehmigung der Kosten für die Erbschaftsverwaltung in der Höhe von Fr. 3'827.15. Gleichzeitig reichte es eine Leistungsübersicht (act. 6/36) und ein Protokoll (act. 6/35) ein. Dem Protokoll sind die einzelnen Verrichtungen des Notariats und der Leistungsübersicht die einzelnen Kostenpositionen zu entnehmen (a.a.O.).

1.3 Mit Verfügung vom 25. November 2024 (act. 6/37) setzte die Vorinstanz dem Berufungskläger Frist zur Stellungnahme der vom Notariat geltend gemachten Kosten der Erbschaftsverwaltung an und legte Kopien der Eingabe und der erwähnten Beilagen des Notariates bei (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2). Dies mit dem Hinweis, bei Säumnis werde Verzicht auf Stellungnahme angenommen (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1). Diese Verfügung wurde dem Berufungskläger am

4. Dezember 2024 zugestellt (vgl. act. 6/38). Eine Stellungnahme reichte er der Vorinstanz nicht ein.

1.4 Mit Urteil vom 7. Januar 2025 (act. 6/39 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]) stellte die Vorinstanz fest, der dem Notariat mit Urteil vom 31. Januar 2023 erteilte Auftrag sei erledigt und das Notariat hiervon entbunden (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1). Zudem genehmigte die Vorinstanz die Gebühren der Erbschaftsverwaltung durch das Notariat in Höhe von Fr. 3'827.15, setzte diese in entsprechender Höhe fest (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2) und bezog die Kosten der Erbschaftsverwaltung zusammen mit der auf Fr. 150.– festgesetzten Entscheidgebühr auf Kosten des Nachlasses vom Berufungskläger (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 3 und 4).

1.5 Gegen dieses Urteil erhebt der Berufungskläger mit Eingabe vom 30. Januar 2025 (act. 2) Berufung.

1.6 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-40). Prozessuale Weiterungen erübrigen sich.

2. Prozessuales

2.1 Die Erbschaftsverwaltung stellt eine Sicherungsmassregel nach Art. 551 ff. ZGB dar (vgl. BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Aufl. 2023, Art. 554 N 1). Es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche der Kanton Zürich dem Einzelgericht Erbschaftssachen im summarischen Verfahren zugewiesen hat. Die Zivilprozessordnung (ZPO) kommt als kantonales Recht zur Anwendung (vgl. Art. 554 i.V.m. Art. 551 Abs. 1 ZGB und Art. 54 Abs. 1-3 SchIT ZGB i.V.m. § 125a i.V.m. § 137 lit. b und i.V.m. § 142a GOG; BGE 139 III 225 E. 2.2; BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, a.a.O., Vor Art. 551-559 N 10). Zieht das Einzelgericht Erbschaftssachen für den Vollzug einer Anordnung (hier die Erbschaftsverwaltung) Dritte – in der Regel (wie hier) das Notariat – bei, so hat es diese zu entschädigen (vgl. § 138 und 139 Abs. 1 GOG). Hierbei orientiert es sich in der Regel am Gebührentarif zur zürcherischen Notariatsgebührenverordnung (vgl. OGer ZH PF150057 vom 21. Oktober 2015 E. II./5, insb. 5.4). Ein solcher Entschädigungsentscheid ist hier angefochten.

2.2 Nach der Zivilprozessordnung ist gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 ZPO). Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB stellen vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO dar, wenn sie – wie im Kanton Zürich – von gerichtlichen Behörden erlassen werden (vgl. OGer ZH LF140016 vom 31. März 2014 E. II./1 m.H.). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird vorausgesetzt, dass der Streitwert der vor Vorinstanz zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Ob dieser Mindeststreitwert hier vorliegt, kann offen bleiben. Denn wie sogleich darzulegen sein wird, kann auf die Berufung aus prozessualen Gründen nicht eingetreten werden.

2.3 Der Berufungskläger bringt im Wesentlichen vor, die Erbschaftsverwaltung durch das Notariat habe ein Jahr zu lange gedauert (vgl. act. 2 S. 1).

Er legt in seiner Berufung jedoch nicht dar, inwiefern das angefochtene Urteil der Vorinstanz falsch sein soll und diese die Abrechnung des Notariates nicht hätte genehmigen sollen. Er legt auch nicht dar, inwiefern die einzelnen Verrichtungen des Notariats gemäss Protokoll unnötig oder die einzelnen Kostenpositionen gemäss Leistungsübersicht zu hoch sein sollen. Dies hätte er im Übrigen bereits mit einer Stellungnahme vor Vorinstanz dartun können, zu welcher ihn die Vorinstanz aufgefordert hatte (vgl. oben E. 1.3). Im Rechtsmittelverfahren wäre er damit ohnehin nicht mehr zu hören gewesen. Im Übrigen fehlt es auch an einem bezifferten Antrag, aus welchem hervorgehen würde, welche Entschädigung die Vorinstanz dem Notariat seiner Ansicht nach hätte zusprechen sollen.

2.4 Aus diesen Gründen kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss unterliegt der Berufungskläger mit seiner Berufung und wird kostenpflichtig. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist angesichts des eher ge-

ringen Aufwandes auf Fr. 300.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Berufungskläger und – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am: